

## Satzung des Verein für Internationale Bildung - Political Lectures in Berlin

### § I Name, Rechtsnatur, Sitz, Gerichtsstand, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein für Internationale Bildung - Political Lectures in Berlin
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Der Sitz des Vereins ist bei Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Satzung und aus der Mitgliedschaft ergeben, gleichzeitig Gerichtsstand.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § II Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zur politischen, wirtschaftlichen sozialen Situation in Berlin, der Bundesrepublik Deutschland und Europas in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Der Verein ermöglicht ein frei zugängliches Bildungsangebot zur demokratischen Willens- und Bewusstseinsbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie den interkulturellen Austausch zwischen Teilnehmern verschiedener Nationalitäten.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch die Organisation von Veranstaltungen, Seminaren und Begegnungen in enger Kooperation mit Partnereinrichtungen des In- und Auslandes (Fach-, Hochschulen, Volkshochschulen, Vereinen, wissenschaftlichen, kulturellen und anderen Bildungseinrichtungen z. B. der Lehrerfort- und -weiterbildung, Mandatsträgern verschiedener politischer Ebenen, Kultusministerien, Gewerkschaften)

### § III Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er strebt keine Gewinne an.
- (2) Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die im § II genannten Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Guthaben des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Personen oder Institutionen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung seiner Rechtsfähigkeit kann das vorhandene Vermögen nur für einen gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Ein zukünftiger Beschluss hierüber kann erst mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Beschlüsse oder Satzungsänderungen, die Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § II betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Dieses hat zu bestätigen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch solche Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an Amnesty International e. V., Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V., Heerstr. 178, 53111 Bonn,
- (8) das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

#### § IV Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seinen Zweck unterstützt und sich im Sinne der Zielsetzung des Vereins nachhaltig einsetzt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung.

#### § V Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten,
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen das Statut des Vereins verstößt oder sich anderweitig vereinschädigend verhalten hat. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muß. Der Ausschluss ist dann von der Mitgliederversammlung bestätigt, wenn ihm 2/3 der Anwesenden zustimmt.

#### § VI Aufbringung der Vereinsmittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet;
- b) Beiträge aus öffentlichen Mitteln;
- c) Spenden und sonstigen Einnahmen;
- d) Beiträge der Teilnehmer der Veranstaltungen, Seminare und Begegnungen.

#### § VII Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:  
- die Mitgliederversammlung und  
- der Vorstand

#### § VIII Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie legt die Richtlinien der Arbeit des Vereins fest.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen
  - a) auf Antrag eines Viertels der Mitglieder;
  - b) auf Antrag des Vorstands;
  - c) im Falle des Rücktritts des Vorstands.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und einen Protokollführer. Das Protokoll muss vom Protokollführer und der Versammlungsleitung unterschrieben werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Die Wahl des Vorstands;
  - b) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;
  - c) Die Wahl von zwei Revisoren gem. § 10 der Satzung;
  - d) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
  - e) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Revisoren;
  - f) Die Genehmigung des Haushaltsplanes;
  - g) Die Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Überschreitet die Mitgliederzahl des Vereins die Zahl 25, müssen mindestens 10 Mitglieder anwesend sein. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedem Mitglied kann max. die Stimme eines anderen Mitglieds zur Stimmabgabe übertragen werden.
- (8) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Änderung der Satzung, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Satzungsänderung und die beabsichtigte Auflösung muss den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## § IX Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit mit einer 2/3 Mehrheit abberufen und Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode des Vorstands vornehmen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (6) Über die Verhandlungen des Vorstands, insbesondere seiner Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (7) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben zu bestellen. Die Tätigkeit der Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke gerichtet und entspricht den Bestimmungen, die die Satzung über die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit enthält.

§ X Rechnungslegung und Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer eines Vereinsjahres. Die Revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Die Revisoren haben das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und den Schriftverkehr von Vorstand und Geschäftsführung jederzeit zu überprüfen. Über die Gesamtprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ XI Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen der Satzung gem. § III Abs. 5 und § VIII Abs. 8

§ XII Anmeldung zum Vereinsregister

Die Satzung ist bei ihrer Einreichung zum Vereinsregister dem Finanzamt in Berlin zur Bestätigung, ob sie den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit von Körperschaften entspricht, vorzulegen.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereins am 15. 12. 1997 in Berlin. Vorstehende Satzung wurde am 18. 04. 1998 geändert und neu gefasst. Vorstehende Satzung wurde am 14. 08. 1998 geändert und neu gefasst. Vorstehende Satzung wurde am 15. 02. 1999 geändert und neu gefasst.